

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 06.07.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 6. Juli 1940. 45. Stück.

I n h a l t :

Nr. 68. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 27. Juni 1940, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule

Nr. 68.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule.

Oldenburg, den 27. Juni 1940.

§ 2 der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. März 1928, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 27. Juni 1940.

**Der Minister
der Kirchen und Schulen.**

Pauly.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

11. Band. Herausgegeben in Oldenburg den 6. Juni 1910. 45. Stück.

Inhalt:

§ 2 der Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 27. Juni 1910, betreffend die Ordnung der Prüfung der Kandidaten zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollangestelltem Mittelschule.

St. 88.

§ 2 der Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollangestelltem Mittelschule.

Oldenburg, den 27. Juni 1910.

§ 2 der Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 2. März 1908, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollangestelltem Mittelschule, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 27. Juni 1910.

Der Minister

der Kirchen und Schulen.

H a n t.

